

Wichtiges Element bürgernaher Demokratie

Lothar Probst über die Stellung der Beiräte in Bremen

Die Diskussion über die Rechte und Kompetenzen der Beiräte hat in Bremen eine lange Tradition. Alle Novellierungen des ersten Beirätegesetzes aus dem Jahr 1946 waren Gegenstand politischer und juristischer Kontroversen. Im Kern ging es dabei immer um die Frage, wie die kommunale Selbstverwaltung in der Stadt Bremen geregelt werden soll.

Nachdem die Bremische Bürgerschaft 2010 die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Beiräte durch ein neues Beirätegesetz entscheidend gestärkt hat, wurde ein neues Kapitel in dieser Kontroverse aufgeschlagen. Denn der rechtliche und politische Status der Beiräte in der institutionellen Architektur der Gemeinde Bremen blieb auch nach der Reform ungeklärt. In früheren Entscheidungen des Bremischen Staatsgerichtshofs wurden die Beiräte lediglich als untergeordnete Verwaltungsorganisationen angesehen. Aber in seinen letzten Urteilen, die sich mit der Stellung der Beiräte befassen, kommt der Staatsgerichtshof zu dem Schluss, dass die Aufgaben der Beiräte aufgrund autonomer Entscheidungsrechte „nicht in reinem Gesetzesvollzug bestehen“.

Das ehemalige Mitglied des Staatsgerichtshofs, Prof. Dr. Ruprecht Großmann, interpretiert die Entwicklung der Rechte der Beiräte so, dass sie de facto zu Bezirksvertretungen im Sinne von Artikel 145 der Landesverfassung geworden sind. Es deutet sich an, dass seine Meinung im Einklang mit aktuellen juristischen Kommentaren der Bremer Landesverfassung steht.

Die Reichweite einer solchen verfassungsrechtlichen Aufwertung der Beiräte scheint noch nicht bei allen politischen Entscheidungsträgern angekommen zu sein, denn sie erfordert eine schöpferische und kluge Neujustierung der Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Beiräten, Bremischer Stadtbürgerschaft und Verwaltung.

Wenn den Beiräten als Bezirksvertretungen Verfassungsrang zukommt, heißt das nicht zwingend, dass sie zusammengelegt und zu Bezirksparlamenten mit eigener Verwaltung wie in Hamburg oder Berlin werden. Für Bremen wäre das angesichts seiner Größe keine kluge Lösung, zumal die Personal- und Realunion zwischen Landes- und Kommunalverwaltung unter finanziellen Gesichtspunkten ein nicht zu vernachlässigender Vorteil ist. Gleichwohl können die Beiräte weder von der Verwaltung noch den senatorischen Ressorts weiterhin wie lästige Bittsteller behandelt werden. Das trifft nicht nur auf die Stadtteilbudgets zu. Auch unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten ist es vernünftig, die Beiräte als ein wichtiges Element einer bürgernahen Demokratie zu betrachten. Sie agieren unmittelbar an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Die Beiräte sowohl in ihrer demokratischen Funktion als auch in ihrer Wahrnehmung autonomer Rechte zu stärken, sollte deshalb das Anliegen aller politischen Entscheidungsträger sein – auch wenn das unbequem ist.